

## Überblick Sozialversicherungsrecht 2015 – Wichtigste Neuerungen

„Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“

– Julius von Kirchmann

Auf den 1. Januar 2015 traten verschiedene Änderungen im Sozialversicherungsrecht in Kraft. Gleichzeitig bleibt vieles beim Alten. Über die Sozialversicherungsbeiträge 2015, die wichtigsten Neuerungen sowie Bedeutsames, das gleich bleibt, nachfolgend ein kurzer Überblick:

### Sozialversicherungsbeiträge 2015

Die Sozialversicherungsbeiträge erfuhren keine Änderung. Sie sind grundsätzlich hälftig zu tragen und machen die folgenden Prozentsätze des Bruttolohns aus:

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
<b>AHV</b>	4.2%	4.2%
<b>IV</b>	0.7%	0.7%
<b>EO</b>	0.25%	0.25%
<b>ALV</b> < CHF 126'000.–	1.1%	1.1%
<b>ALV</b> > CHF 126'000.–	05.0%	0.5%
<b>Total</b>	6.25% / 5.65%	6.25% / 5.65%

### Was ändert 2015?

- *AHV- und IV-Renten* wurden an die Preisentwicklung angepasst: Die Mindestrenten steigen um CHF 5.– auf monatlich CHF 1'175.–; die Maximalrenten um CHF 10.– auf monatlich CHF 2'350.–.
- „*Sackgeldjobs*“ von Jugendlichen bis zur Vervollendung des 25. Altersjahrs sind neu von der AHV-Beitragspflicht befreit, sofern der Lohn CHF 750.– pro Kalenderjahr nicht übersteigt.

- *Berufliche Vorsorge*: Die Eintrittsschwelle für das Obligatorium steigt um CHF 90.– auf **CHF 21'150.–**. Der koordinierte Lohn liegt zwischen dem maximal versicherten Jahreslohn von neu CHF 84'600.– und dem Koordinationsabzug von neu CHF 24'675.– (vormals CHF 84'240.– bzw. CHF 24'570.–); er beträgt jährlich mindestens CHF 3'525.– und maximal CHF 59'925.–.
- *Steuerabzug Säule 3a*: Maximal **CHF 6'768.–** (mit 2. Säule) oder **CHF 33'840.–** (ohne 2. Säule). Im Vorjahr betrug der maximale Abzug CHF 6'739.– bzw. CHF 33'696.–.
- *Obligatorische Krankenpflegeversicherung*: Prämienanstieg um durchschnittlich 4% (CHF 15.70 pro Monat und Person). Die effektive Erhöhung ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich (Zunahme zwischen 2.7% und 6.8%).
- *Erziehungsgutschriften*: Nicht verheiratete Eltern können neu im Rahmen der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren, ob die Erziehungsgutschriften je hälftig oder einem Elternteil alleine anzurechnen sind. Andernfalls regelt die Kindesschutzbehörde die Anrechnung. Bei einer Scheidung entscheidet neu das Gericht über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften.
- *Selbständig Erwerbstätige*: Die Obergrenze der sinkenden Beitragsskala wurde auf **CHF 56'400.–** erhöht (von CHF 56'200.–).

### Was bleibt 2015 gleich?

- *Mindest- und Höchstbeiträge AHV/IV/EO*: für Nichterwerbstätige CHF 480.– bzw. CHF 24'000.–.
- *Selbständig Erwerbstätige*: AHV/IV/EO-Beiträge von 9.7 % ab einem Einkommen von

CHF 56'400.– (bei tieferem Einkommen sinkende Beitragsskala; Mindestbeitrag CHF 480.–).

- *Freiwillige AHV/IV*: Mindestbeitrag CHF 914.–.
- *Unfallversicherung*: Höchstversicherter Verdienst CHF 126'000.– pro Jahr und CHF 10'500.– pro Monat.
- *BVG Mindestzinssatz*: 1,75%.

### Ausblick

- Das Reformprojekt „Altersvorsorge 2020“ wird im Laufe des Jahres im Parlament beraten werden. Kernpunkte sind die Finanzierung der AHV und der beruflichen Vorsorge sowie die Flexibilisierung des Altersrücktritts.
- Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2015 in die Vernehmlassung geschickt.
- Die Umsetzung des Konzepts „Seltene Krankheiten“ (insbes. Schaffung von Referenzzentren) wird weiter vorangetrieben.
- Am 12. November 2014 änderte der Bundesrat die *Verordnung über die Unfallversicherung*. Ab dem **1. Januar 2016** wird der höchstversicherte Verdienst **CHF 148'200.–** pro Jahr (CHF 12'350.– pro Monat) betragen. Das wird voraussichtlich Auswirkungen auf diejenigen Sozialversicherungszweige haben, welche auf den versicherten Verdienst gemäss UVG verweisen (insbesondere ALV-Beiträge).

### Schlusswort

Die vorliegende Aufstellung ist ein summarischer Überblick. Aufgezeigt sind die wichtigsten Änderungen und Kennzahlen für das Jahr 2015 ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Wünschen Sie weitere Informationen oder haben Sie spezifische Fragen, so stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gerne beratend zur Seite.

### GHR Arbeitsvertragsrecht

Rolf Hartmann (rolfhartmann@ghr.ch)  
Markus Brühlhart (markusbruelhart@ghr.ch)  
Sven Märki (svenmaerki@ghr.ch)

### GHR Rechtsanwälte AG

Tavelweg 2	Bahnhofstrasse 64
Postfach 162	Postfach 3268
CH-3074 Bern Muri	CH-8021 Zürich
T +41 (0)58 356 50 50	T +41 (0)58 356 50 00
F +41 (0)58 356 50 59	F +41 (0)58 356 50 09

[www.ghr.ch](http://www.ghr.ch)

Dieses Informationsblatt enthält keine Rechts- oder Steuerberatung.  
This Factsheet does not constitute legal or tax advice or services.